



730077

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Handwritten signature and stamp

Az.: 12 A 152/04

IM NAMEN DES VOLKES

Rechtsanwälte
Koersgen & Dr. Heidemann
-Bürogemeinschaft-
NOV. 2007

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- 1. der Frau [REDACTED]
 - 2. des Herrn [REDACTED]
- Staatsangehörigkeit: russisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwalt Dr. Heidemann, Holtener Straße 80, 24105 Kiel,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -, Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck,

Beklagte,

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte(r), Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 12. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 30. Oktober 2007 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Petersen als Einzelrichterin für Recht erkannt:

+49 431 5796444

- 2 -

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden den Klägern auferlegt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Den Klägern wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die am 17.08.1981 in Karamachi /Russische Föderation geborene Klägerin zu 1. und ihr am 10.08.1977 ebenfalls dort geborener Ehemann, Kläger zu 2., sind russische Staatsangehörige lakischer Volkszugehörigkeit. Sie reisten ihren Angaben zufolge auf dem Landweg Anfang November 2001 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 09.11.2001 einen Antrag auf Gewährung politischen Asyls, den sie im Wesentlichen wie folgt begründeten:

Der Kläger zu 2. hat angegeben, er sei bei Kriegsbeginn in Dagestan zu den Wahhabisten übergetreten. Von dort an habe er bewusst nach den islamischen Glaubensregeln und Maßstäben gelebt. Ende August 1999 sei es dann zu Überprüfungen gekommen, wer an den kämpferischen Auseinandersetzungen teilgenommen habe. Der FSB sei sehr aktiv gewesen dort. Er habe dann bei den Fischern gelebt und sich dort anheuern lassen. Ihm sei dann bekanntgeworden, dass der FSB weiterhin nach ihm suche. Insgesamt habe er ca. einen Monat für die andere Seite gegen Russland gekämpft. Die Klägerin zu 1. hat angegeben, sie habe ihren Mann im Oktober 2001 in Sulak, Dagestan kennengelernt und geheiratet. Da ihr Mann vom FSB gesucht worden sei, habe sie als Ehefrau mit ihm dann das Land verlassen. Ihr Ehemann habe vor Kriegsausbruch ebenso wie sie und ihre Familie in Karamachi gelebt. Die Asylanträge der Klägerin sind mit Bescheid vom 04.02.2002 voll umfänglich abgelehnt worden, die hiergegen erhobene Klage (12 A 115/03) ist durch Urteil vom 22. August 2003 abgewiesen worden.

+49 431 5796444

- 3 -

Die Kläger stellten am 12.07.2004 Asylfolgeanträge. Diese begründete der Kläger zu 2. damit, dass er nach wie vor Probleme mit dem föderalen Sicherheitsdienst habe. Er habe sich mit einem Freund in der Heimat in Verbindung gesetzt, der ihm mitgeteilt habe, dass immer noch nach ihm gesucht werde. Er werde auch diesbezüglich ein Dokument überreichen.

Mit Bescheid vom 03.09.2004 lehnte die Beklagte die Anträge auf Durchführung von weiteren Asylverfahren sowie auf Abänderung der Feststellung zu § 53 AuslG ab.

Die Kläger haben am 01.10.2004 Klage erhoben.

Zur Begründung der Klage hat der Kläger zu 2. im Original ein in kyrillischer Schrift gehaltenes Dokument vorgelegt, bei dem es sich ausweislich der ebenfalls eingereichten Übersetzung um eine Bescheinigung des Ministeriums für innere Angelegenheiten der Russischen Föderation vom 24.07.2004 handeln soll, wonach der Kläger wegen Teilnahme in den Kampfhandlungen von September 1999 in der Ortschaft Karamachi in die Fahndungsliste eingetragen sei.

Der Kläger zu 2. hat weiter im gerichtlichen Verfahren vorgetragen, er befinde sich seit dem 28.08.2007 in psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung in der Psychiatrischen Institutsambulanz Kiel. Ausweislich der Bescheinigung vom 07.09.2007 habe eine orientierende Untersuchung beim Kläger den Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung sowie auf eine mittelgradige depressive Episode ergeben. Bis zur endgültigen Diagnosestellung seien umfangreiche Untersuchungen notwendig.

Der Kläger zu 2. ist in der mündlichen Verhandlung vom 30.10.2007 informatorisch angehört worden. Er hat folgendes ausgeführt:

„Ich habe bei meinem Schulfreund Omar Omarov in Machatschakala angerufen. Dieser Schulfreund arbeitet bei der Miliz. Ich weiß nicht genau, welchen Rang er dort hat. Dieser Schulfreund erklärte mir am Telefon, dass in Dagestan weiterhin nach mir gesucht werde. Ich fragte ihn dann, ob er mit hierüber etwas Schriftliches geben könnte. Ich bräuchte dies zum Beweise in meinem Verfahren. Er bejahte dies und schickte mir dann auf dem Postweg die von mir eingereichte Urkunde (Bl. 21 der Gerichtsakte). Wer der dort unterzeichnende Major Magomedov ist, weiß ich nicht. Woher das Originallichtbild auf dieser Bescheinigung stammt, weiß ich nicht.“

+49 431 5796444

- 4 -

Ich habe ca. Ende August dieses Jahres am ganzen Körper einen sehr heftigen Hautausschlag bekommen und bin deswegen zu meinem behandelnden Arzt gegangen. Nachdem der Hautausschlag am Körper verschwunden war, tauchte das gleiche am Kopf auf. Ich habe meinen Hausarzt mehrmals darauf angesprochen, dass ich unter schlaflosen Nächten und düsteren Gedanken über den Tod leide, ich habe ihm erklärt, dass ich in eine Umwelt und die Menschen draußen nur noch wie im Film wahrnehme. Mein Hausarzt hat mir dann angeraten, psychiatrische Behandlung aufzusuchen. Ich bin seitdem einmal wöchentlich in Behandlung bei Herrn Voß. Ich kann auch z. B. gar kein Bus mehr fahren, es ist ein Gefühl, als wenn die Hälfte des Kopfes gar nicht mehr richtig funktioniert.

Ich möchte noch ergänzend ausführen, dass ich in den Nachrichten des 1. russischen Fernsehens einen Bericht gesehen habe, aus dem sich ergibt, dass das Haus eines Bekannten von mir, der wie ich 1999 gekämpft hat, in diesem Jahr in Dagestan von Panzern der russischen Truppen zerstört worden ist. Mein Bekannter und noch ein weiterer mir unbekannter Mann sind dabei ums Leben gekommen."

Der Kläger zu 2) hat in der mündlichen Verhandlung beantragt, Beweis zu erheben zu folgenden Fragen:

1. dass der Kläger zu 2) unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet und bei Rückkehr in die Russische Föderation eine Retraumatisierung droht durch Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens.
2. Ferner Beweis zu erheben zur Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit des eingereichten Fahndungsdokuments durch Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes.

Das Gericht hat durch Beschluss in der mündlichen Verhandlung die Beweisanträge abgelehnt. Wegen der Begründung wird auf die nachfolgenden Entscheidungsgründe verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit der Einzelrichterin gemäß § 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz zur Entscheidung übertragen.

+49 431 5796444

- 5 -

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, in welchem die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG in Frage käme.

Die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens kommt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen der § 71 AsylVfG, § 51 VwVfG vorliegen, weil in diesem Fall bereits ein früheres Asylverfahren stattgefunden hat, in dem festgestellt wurde, dass ein Anerkennungsgrund nicht vorliegt. Ein weiteres Asylverfahren wird daher nur dann durchgeführt, wenn gemäß § 51 Abs. 1 VwVfG sich

1. die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat oder
2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde oder
3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die Kläger sind nach den Feststellungen des Gerichts in dem Urteil vom 22.08.2003 (12 A 115/03) unverfolgt aus ihrem Heimatland ausgereist.

Die vom Kläger zu 2) vorgelegte Bescheinigung vom 24.07.2004 (Bl.21 GA) ist nicht geeignet, die im Asylverfahren als unglaubhaft erachtete Vorverfolgung nunmehr zu belegen. Der Kläger zu 2) hat sich nach den Feststellungen des Gerichts im Erstverfahren in unauflösbare Widersprüche verwickelt; darüber hinaus hat das Gericht auf Grund des geschilderten Sachverhalts ein ernsthaftes Zugriffsinteresse staatlicher Organe in Dagestan verneint. Der Inhalt der nunmehr vorgelegten Bescheinigung aus dem Jahre 2004 vermag an der Beurteilung dieser Verfolgungssituation nichts zu ändern, da hierdurch die Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Klägers nicht ausgeräumt werden können.

Selbst wenn indes bei unterstellter Echtheit des vorgelegten Dokuments eine damals unmittelbar bevorstehende Verfolgung oder eine nach heutiger Beurteilung beachtliche Ver-

+49 431 5796444

- 6 -

folgungswahrscheinlichkeit in Dagestan gegenüber dem Kläger zu 2) anzunehmen wäre, ist der Kläger zu 2) auf das Vorhandensein einer internen Schutzalternative innerhalb der Russischen Föderation zu verweisen. Diese steht einer für den Kläger günstigeren Entscheidung nach § 60 Abs. 1 AufenthG entgegen.

Das Gericht brauchte bereits aus diesem Grund dem Beweisantrag zu 2) nicht nachzugehen.

Anhaltspunkte dafür, dass gegenüber dem Kläger zu 2) ein landesweites Verfolgungsinteresse durch die Organe der Russischen Föderation wegen der von ihm geschilderten Beteiligung an den Kämpfen in Dagestan im September 1999 bestehen könnte, sind nicht erkennbar. Solche ergeben sich bereits für sich nicht aus dem Inhalt der Bescheinigung und sind auch angesichts der untergeordneten Bedeutung des vom Kläger selbst geschilderten Sachverhalts in Bezug auf ein Verfolgungsinteresse der russischen Zentralorgane wenig wahrscheinlich.

Zur Frage des Vorhandenseins einer internen Schutzalternative für die aus Dagestan stammenden Kläger kann auf die nachfolgenden Ausführungen zur Lage ethnischer Tschetschenen in der Russischen Föderation verwiesen werden, insofern ist von einer Vergleichbarkeit auszugehen.

Die heutige Lage ethnischer Tschetschenen innerhalb der Russischen Föderation, insbesondere der aus Tschetschenien geflohenen Binnenflüchtlinge und Rückkehrer, lässt sich wie folgt skizzieren:

Nach wie vor sind ethnische Tschetschenen Ziel benachteiligender Praktiken der Behörden. Menschenrechtsorganisationen berichten glaubwürdig über verstärkte Personenkontrollen und Wohnungsdurchsuchungen, zum Teil ohne rechtliche Begründung, Festnahmen, Strafverfahren aufgrund fingierter Beweise und Kündigungsdruck auf Arbeitgeber und Vermieter. Offensichtliche Diskriminierungen wie das Fälschen von Beweismitteln oder die Verfolgung durch die Miliz sind im Vergleich zum ersten Tschetschenienkrieg seltener geworden. Subtile Formen der Diskriminierung bestehen fort. Tschetschenen haben zum Beispiel weiterhin Schwierigkeiten, eine Wohnortregistrierung auf legalem Wege zu erlangen (AA, Lagebericht Russische Föderation (einschließlich Tschetschenien), Stand Juli 2006, vom 18.08.2006, Lagebericht v. 17.03.2007). In der Russischen Föderation leben außerhalb Tschetscheniens nach UN-Angaben im April 2006 noch 24.162 tschetschenische Binnenvertriebene in Inguschetien (8.828 in Übergangslagern und 15.334 in Privatunterkünften). Weitere Binnenvertriebene halten sich in den nordkaukasischen Nachbarrepubliken auf: Ca. 10.000 in Dagestan, 4.000 in Nordossetien, 10.000 in Kabardino-Balkarien und 23.000 in Karatschajewo-Tscherkessien. Darüber hinaus gibt

- 7 -

+49 431 5796444

- / -

es praktisch in allen russischen Großstädten eine große tschetschenische Diaspora: Nach Angaben der tschetschenischen Vertretung in Moskau halten sich dort ca. 200.000 Tschetschenen auf, davon die Mehrzahl illegal. Laut Volkszählung von 2002 gibt es in Moskau lediglich 14.465 offiziell registrierte Tschetschenen. 70.000 Menschen leben im Gebiet Rostov, 40.000 in der Region Stavropol und 30.000 in der Wolgaregion (Angaben des tschetschenischen Parlamentspräsidenten im Juni 2006). Die Gesamtzahl der tschetschenischen Binnenflüchtlinge wird mit ca. 500.000 angegeben. Die Lebensbedingungen für die Mehrheit der tschetschenischen Bevölkerung haben sich nach Angaben von internationalen Hilfsorganisationen in Tschetschenien selbst in letzter Zeit etwas verbessert, in den Nachbarrepubliken Dagestan, Inguschetien und Kabardino-Balkarien hingegen eher verschlechtert. Die Nachbarrepubliken Inguschetien und Dagestan sind durch den Tschetschenienkonflikt am meisten betroffen, in diesen beiden Teilrepubliken wird die Sicherheitslage inzwischen von internationalen Organisationen (u. a. UN) schlechter als in Tschetschenien eingeschätzt. Nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen kommt es in Inguschetien zu schweren Menschenrechtsverletzungen einschließlich extralegalen Tötung und dem „Verschwinden“ von Zivilisten, verübt durch russische wie einheimische Sicherheitskräfte (und tschetschenische Rebellen, denen sich immer mehr Inguschen anschließen). Nach der Geiselnahme von Beslan 2004 und den Kämpfen in Naltschik im Herbst 2005 sind auch die vormalig ruhigen Republiken wie Kabardino-Balkarien und Nordossetien zunehmend in die Gewaltspirale einbezogen worden. Föderale und republikanische Sicherheitskräfte haben nach den Kämpfen in Naltschik mit Säuberungsoperationen reagiert; willkürliche Verhaftungen, Verschwindenlassen, Folter und Mord an „Terrorverdächtigen“ sind nach übereinstimmenden Angaben aller Beobachter im ganzen Nordkaukasus an der Tagesordnung.

Tschetschenen steht wie allen russischen Staatsbürgern formal zwar das Recht der freien Wahl des Wohnsitzes und des Aufenthalts in der Russischen Föderation zu, dieses Recht wird in der Praxis an vielen Orten (insbesondere in großen Städten wie z. B. Moskau und St. Petersburg) durch die Verwaltungsvorschriften stark erschwert. Die dort in den großen Städten bestehenden Zuzugsbeschränkungen gelten zwar unabhängig von der Volkszugehörigkeit, wirken sich jedoch im Zusammenhang mit anti-kaukasischer Stimmung stark auf die Möglichkeit rückgeführter Tschetschenen aus, sich legal dort niederzulassen. Nach Moskau zurückgeführte Tschetschenen haben deshalb in der Regel nur deshalb eine Chance, in der Stadt Aufnahme zu finden, wenn sie genügend Geld haben oder auf ein Netzwerk von Bekannten oder Verwandten zurückgreifen können. Die das ursprüngliche Propiska-System ersetzende Registrierung (gegenwärtiger Aufenthaltsort = vorübergehende Registrierung, Wohnsitz = dauerhafte Registrierung) legalisiert den Aufenthalt

+49 431 5796444

- 8 -

und ermöglicht den Zugang zu Sozialhilfe, staatlich geförderten Wohnungen und zum kostenlosen Gesundheitssystem sowie zum Bezug von Rentenleistungen. Voraussetzung für eine dauerhafte Registrierung ist der Nachweis des Vorhandenseins von Wohnraum. In den Regionen Krasnodar und Stavropol in Südrussland als neben Inguschetien und Moskau größte tschetschenische Diaspora innerhalb der Russischen Föderation ist eine Registrierung grundsätzlich leichter möglich als in Moskau, u. a. deshalb, weil Wohnraum dort erheblich billiger ist als in Moskau. Eine Registrierung ist in vielen Landesteilen gleichwohl erst oft nach Intervention von NROs, Dumaabgeordneten oder anderen einflussreichen Persönlichkeiten oder durch Bestechung möglich. Weitere Voraussetzung für eine Registrierung ist der ab 2004 geltende neue russische Inlandspass. Für diejenigen, die seit dem 01.07.2004 kein gültiges Personaldokument vorweisen können, gelten die üblichen Vorschriften: Sie müssen eine Geldstrafe zahlen, erhalten ein vorläufiges Personaldokument und müssen bei dem für sie zuständigen Meldeamt (d. h. am letzten Wohnsitz) die Ausstellung eines neuen Inlandspasses beantragen. Der Umtausch erfolgt ohne Sonderbedingungen, d. h. die Beantragung am Ort der befristeten Registrierung ist nicht mehr möglich. Es ist zwar grundsätzlich möglich, von und nach Tschetschenien ein- und auszureisen, an den Grenzen zu den russischen Nachbarrepubliken befinden sich jedoch nach wie vor Kontrollposten der Föderalen Truppen oder der sogenannten „Kadyrowzy“ (Truppen des tschetschenischen Vizepremier und Befehlshaber des Sicherheitsdienstes, Ramsan Kadyrow, Sohn des ermordeten ehemaligen Präsidenten Ahmed Kadyrow), die gewöhnlich eine Ein- bzw. Ausreisegebühr erheben.

Nicht registrierte Tschetschenen können innerhalb Russlands allenfalls in der tschetschenischen Diaspora untertauchen und dort überleben. Wie ihre Lebensverhältnisse sind, hängt insbesondere davon ab, ob sie über Geld, Familienanschluss, Ausbildung und russische Sprachkenntnisse verfügen. Menschenrechtler beklagen eine Zunahme von Festnahmen wegen fehlender Registrierungen oder aufgrund manipulierter Ermittlungsverfahren (vgl. insgesamt zum Vorstehenden: AA, Lagebericht 18.08.2006, Lagebericht vom 17.03.2007).

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe berichtet in ihrem Tschetschenien-Update von November 2005 (Klaus Ammann, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Tschetschenien, 07.11.2005) davon, dass der Druck auf tschetschenische intern Vertriebene (tschetschenische Binnenflüchtlinge in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens) zu einer Rückkehr nach Tschetschenien zugenommen hat. Mit Entschädigungsversprechungen und physischer Gewalt wurden und werden sie zur Rückkehr nach Tschetschenien gedrängt. Die letzten drei Zeltlager in Inguschetien seien in der ersten Hälfte des Jahres

+49 431 5796444

- 9 -

2004 offiziell geschlossen worden. Nach Angaben des UNHCR sei im Juni 2004 mit einer Zahl von ca. 48.000 tschetschenischen Internvertriebenen in der Russischen Föderation auszugehen gewesen. Die Lage der Tschetschenen in der übrigen RF habe sich nicht verbessert. Es werde ihnen systematisch der von der Föderationsregierung verwandte Status der „Zwangsmigranten“ verweigert, nur Zwangsmigranten könnten jedoch legal arbeiten oder Grundstücke erwerben. Nach wie vor herrsche in der RF eine stark anti-tschetschenische Stimmung, Diskriminierungen und Misshandlungen sowohl durch Privatpersonen als auch durch Beamte in Uniform seien weit verbreitet. Tschetschenen müssten willkürliche Verhaftungen, konstruierte Anklagen, illegale Identitätskontrollen, aber auch Angriffe durch Gruppen von Privatpersonen über sich ergehen lassen. Laut russischem Innenministerium seien in der ersten Hälfte des Jahres 2004 1.058 Gesetzeshüter vor Gericht gezogen worden wegen Misshandlungen, die Zahl solcher Fälle sei somit um 30 % gestiegen im Vergleich zur Vorjahresperiode. Trotzdem herrsche nach wie vor ein Klima der Straflosigkeit, oftmals schauten die Justizbehörden weg. Der Konflikt in Tschetschenien trage dabei direkt zur Brutalisierung der Gesetzeshüter bei, da Polizisten aus ganz Russland gemäß einem Rotationssystem für sechs Monate nach Tschetschenien geschickt würden. Dort „lernten“ sie willkürliche und gewalttätige Methoden, die sie anschließend in ihren Heimatstädten zur Anwendung brächten. Insbesondere in der Folge von Terroranschlägen habe die Polizei jeweils „Revancheaktionen“ durchgeführt gegen ethnische Tschetschenen und andere Menschen kaukasischer Herkunft. Vertriebenen aus Tschetschenien werde der Zugang zu Identitätspapieren noch erschwert. Sie könnten ihren Inlandspass nur in Tschetschenien ausstellen oder erneuern lassen, die Reise dorthin sei jedoch mit hohen Kosten für Bestechungsgelder und vielerlei Gefahren verbunden. Für einen Inlandspass müsse man 50 bis 100 Euro an Bestechungsgeldern zahlen. Laut „Memorial“ stimme die Auffassung nicht, an kleineren Orten ließe sich ohne Registrierung leben oder es sei dort einfacher, eine solche zu erhalten. Auf ihren Inlandspass müssten Tschetschenen in der Regel viel länger warten als andere Bürger des Landes, zum Teil Monate oder gar Jahre. Keinen Pass zu haben könne gefährlich sei – verschiedentlich seien Menschen aufgrund fehlender Dokumente von den Sicherheitskräften festgehalten und teils misshandelt worden. Zur Situation in den Nachbarrepubliken Inguschetien und Dagestan führt die Schweizerische Flüchtlingshilfe aus, dass sich die Situation der Sicherheitslage stark verschlechtert habe.

Die Menschenrechtsorganisation Memorial führt in ihrem Bericht „Menschen aus Tschetschenien in der Russischen Föderation, Juli 2005 bis Juli 2006 zur Situation der innerhalb der RF vertriebenen Tschetschenen aus, dass es keine Strukturen gebe, die Binnenvertriebenen Wohnraum, Arbeit oder materielle Unterstützung gewährleisten würden. Nach

+49 431 5796444

- 10 -

dem zweiten Tschetschenienkrieg habe sich die Zahl derjenigen Menschen aus Tschetschenien, die den Status eines „unfreiwilligen Umsiedlers“ erhalten hätten, auf 12.000 reduziert, hierbei handele es sich indes nicht um ethnische Tschetschenen, sondern um Angehörige anderer Ethnien. Die Registrierung von Tschetschenen außerhalb Tschetscheniens sei ein großes Problem, meistens seien Vermieter nicht bereit, Tschetschenen eine Registrierung zu unterschreiben, um keine Schwierigkeiten mit der Miliz zu bekommen. Es bedürfe manchmal jahrelanger Anstrengungen, um eine Registrierung mit Hilfe anderer durchzusetzen. Umsiedler aus Tschetschenien ohne gültige Registrierung hätten mit vielen Problemen zu kämpfen, sie erhielten keine kostenlose medizinische Hilfe, obwohl sie diese aufgrund ihrer Vertriebenensituation dringend benötigten. Wer nicht registriert sei, könne nur eine Arbeit ohne Arbeitsvertrag annehmen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 122 sei der Empfang von staatlichen Unterstützungsgeldern und Renten bei fehlender Registrierung nicht möglich. Die Verfolgung der Tschetschenen habe sehr unterschiedliche Formen: Unter dem Deckmantel der Terrorismusbekämpfung würden sie gesetzeswidrig verhaftet und beschuldigt. Memorial berichtet sodann von mehreren Einzelfällen unrechtmäßiger Strafverfolgung gegenüber Tschetschenen und stellt sodann fest, dass sich Dutzende von Tschetschenen nach wie vor aufgrund falscher Anklagen in Haft in der RF befänden.

Aus dieser Auskunftslage schließt das Gericht zunächst einmal, dass innerhalb der Russischen Föderation außerhalb der Nordkaukasusgebiete für ethnische Tschetschenen, die aus Tschetschenien geflüchtet sind oder aus dem Ausland in die Russische Föderation zurück kehren, grundsätzlich Regionen vorhanden sind, in denen hinreichende Sicherheit vor Verfolgung besteht. Dies gilt jedenfalls für solche Personen, bei denen ein landesweites Verfolgungsinteresse russischer Behörden wegen einer hervorgehobenen Bedeutung im tschetschenischen Widerstand nicht anzunehmen ist.

Angesichts der Zahl der innerhalb der Russischen Föderation außerhalb des Nordkaukasus lebenden tschetschenischen Binnenflüchtlinge (angesichts der o. g. Zahlen dürfte es sich hierbei nach ungefährender Schätzung um ca. 300.000 bis ca. 350.000 handeln) kann auch angesichts der nicht zu verkennenden schwierigen Lage der Tschetschenen innerhalb der Russischen Föderation indes nicht davon ausgegangen werden, dass in der gesamten Russischen Föderation die Gefahr ethnisch oder politisch motivierter Übergriffe mit der erforderlichen asylrelevanten Eingriffsintensität von staatlicher oder sonstiger dritter Seite als reale, d. h. mehr als nur entfernt liegende Möglichkeit besteht. Zwar scheiden nach den obigen Darlegungen Regionen wie Inguschetien, Dagestan, Karbadino-Balkarien und möglicherweise auch die südrussischen Regionen Stawropol und Krasno-

- 11 -

dar als solche Orte mit hinreichender Verfolgungssicherheit aus. Indes ist davon auszugehen, dass eine große Anzahl der aus Tschetschenien geflohenen ethnischen Tschetschenen in den übrigen Gebieten der Russischen Föderation, insbesondere auch in der Wolgaregion, nicht der Gefahr erneuter Verfolgungshandlungen im Sinne des Art. 9 QRL ausgesetzt sind.

Diese Einschätzung entspricht soweit ersichtlich der mehrheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechung (VGH München, Urteil vom 31.01.2005, 11 B 02.31597 - zitiert nach Juris -; OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.01.2007, 13 LA 67/06 - zitiert nach Juris -, OVG Schleswig, Urteil vom 03.11.2005, 1 LB 259/01 - zitiert nach Juris -; VGH Baden Württemberg, Urteil vom 25.10.2006, A 3 S 46/06 - zitiert nach Juris -; auch die im Ergebnis die Zumutbarkeit einer internen Schutzalternative verneinenden Entscheidungen des OVG Magdeburg vom 31.03.2006 und des Hess. VGH vom 02.02.2006 - 1 E 519/02, A (3) - gehen insoweit vom Vorhandensein verfolgungsfreier Regionen innerhalb der russischen Föderation aus).

Die Inanspruchnahme solcher verfolgungssicheren Gebiete als interne Schutzalternative wäre den Klägern auch zumutbar und möglich.

Ob ein solcher verfolgungsfreier Ort den Anforderungen an die Zumutbarkeit eines dortigen Aufenthaltes gerecht wird, ist anhand eines gemischt objektiv-individuellen Maßstabes zu beurteilen. Grundsätzlich geht die Kammer indes davon aus, dass die Erlangung einer den Mindestanforderungen an ein gesellschaftlich und wirtschaftlich menschenwürdiges Dasein entsprechenden Existenzmöglichkeit auch für tschetschenische Binnenvertriebene und Rückkehrer möglich ist (vgl. Urteil der Kammer vom 29.03.2007, 12 A 181/05, rechtskräftig).

Von der Erlangung einer hierfür notwendigen dauerhaften Registrierung innerhalb der Russischen Föderation wäre hinsichtlich der Kläger auch auszugehen, da zumindest in Bezug auf die Klägerin zu 1) für den Fall von bisheriger Passlosigkeit einer Passbeantragung in Dagestan erkennbar keine Hinderungsgründe entgegenstehen.

Ist grundsätzlich von der Möglichkeit einer dauerhaften Wohnsitzregistrierung innerhalb der russischen Föderation auch für ethnische Tschetschenen - und andere Ethnien aus dem Kaukasus- auszugehen, kann auch die Möglichkeit einer dauerhaften wirtschaftlichen Existenzsicherung angenommen werden. Auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie bietet ein verfolgungssicherer Ort erwerbsfähigen Personen das wirtschaftliche Existenzminimum in aller Regel dann, wenn sie am Ort der internen Schutzalternative, sei es durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbil-

+49 431 5796444

- 12 -

dung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können (BVerwG, Urteil vom 01.02.2007 - 1 C 24.06 -, zitiert nach Juris). Von dem grundsätzlichen Vorhandensein solcher Erwerbsmöglichkeiten ist in der Russischen Föderation auszugehen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Anteil der sogenannten „Schattenwirtschaft“ am Bruttoinlandsprodukt bis zu 40 % beträgt und somit einen erheblichen Faktor erwerbswirtschaftlicher Einkommenserzielung darstellt. Zwar ist in ländlich strukturschwachen Gebieten - anders als in größeren Städten und Ballungszentren wie Moskau und St. Petersburg - die in der Russischen Föderation bei 7,2 % liegende durchschnittliche Arbeitslosenquote erheblich höher, indes ist hier allerdings auch der nicht unerhebliche Anteil des informellen Sektors und der Subsistenzwirtschaft auf dem Lande zu berücksichtigen.

Aus den vorliegend dargestellten Gründen kommt eine zu Gunsten der Kläger zu treffende positive Entscheidung nach § 60 Abs.1 AufenthG unabhängig von dem vorgelegten neuen Beweismittel nicht in Betracht.

Auch die Entscheidung der Beklagten zur Gewährung von Abschiebeschutz nach § 53 AuslG, nach heutiger Rechtslage § 60 Abs.2-7 AufenthG, ist nicht abzuändern. Ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs.7 S.1 AufenthG in Bezug auf den Kläger zu 2) ist nicht gegeben.

Ein solches ergibt sich nicht aus krankheitsbedingten Gründen. Ärztliche Atteste darüber, dass beim Kläger zu 2) von einer behandlungsbedürftigen Erkrankung auszugehen ist, die im Fall fehlender Behandlung im Heimatland zu einer ernsthaften und konkreten Gefahr für Leib und Leben werden würde, liegen nicht vor.

Der auf die Feststellung einer solchen behandlungsbedürftigen Erkrankung gerichtete Beweisantrag zu 1) war abzulehnen. Der Beweisantrag ist darauf gerichtet, erst die beweiserheblichen Tatsachengrundlagen zu ermitteln. Nach dem bisherigen Vorbringen des Klägers zu 2) sind glaubhafte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung oder einer sonstigen behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung nicht erkennbar geworden. Insbesondere fehlt es insoweit an einem traumaauslösenden Ereignis, da, wie oben dargelegt, von einer erlittenen Vorverfolgung beim Kläger zu 2) nicht auszugehen ist.

Die Klage ist mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenfolge abzuweisen.

- 13 -

+49 431 5796444

- 13 -

Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b AsylVfG.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO iVm § 167 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Jeder Beteiligte muss sich für diesen Antrag durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Petersen